

**Förderung der Nahversorgung durch das Land
Vorarlberg**

Antrag für Werbeaktivitäten

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VIa
6901 Bregenz

Antragsteller:

Straße / Hausnummer:

Telefonnummer/Fax:

Geschäftsführung:

Gründungsjahr:

Beschäftigte:

Erstmaler Antrag

Fortsetzungsantrag

Zuschuss der Standortgemeinde/Stadt:

ja

nein

in welcher Höhe:

Überweisung des Förderbetrages:

Name des Kontoinhabers:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

Bestätigung des Kreditinstitutes

Der Förderungswerber bestätigt, dass

- a) er den Organen des Landes und/oder den Organen der EU Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- b) er der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens berichtet sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben übermittelt,
- c) er beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen bzw. in den letzten 3 Jahren erhaltene Förderungen von öffentlichen Förderstellen auch zu anderen Vorhaben der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilt,
- d) er sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachreicht, da ansonsten der Antrag ausser Evidenz genommen werden kann,
- e) er sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit (z.B. Nichteinhaltung der Höchstzinssatzgrenze) zu informieren.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. Die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes und/ oder der EU verweigert oder behindert werden, oder

5. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
 6. erkennbar wird, dass die Rückzahlung der geförderten Finanzierung nicht mehr vertragsgemäß erfolgt oder
 7. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 6 lit. f zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden,
- c) sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

Ort, Datum

Unterschrift Förderungswerber mit Firmenstempel

Beilagen (sind dem Antragsformular beizuschließen):

1. Aufstellung über durchgeführte bzw. geplante Marketingaktivitäten
2. Budget bzw. Rechnungsabschluss des Förderungswerbers
3. Nachweis der Unterstützung durch die Gemeinde